

**Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV
(35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der
Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München
(Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf der Grundlage von § 40 Abs. 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV
(35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der
Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35.
Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt
München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom
10.01.2023 (Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 1/2023) wird wie folgt geändert

a) Ziffer 1.2. Buchstabe d. erhält folgende Fassung

- d. Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr und Fahrzeuge mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie Fahrten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g, i der Freistellungs-Verordnung befristet bis 31.03.2024

b) Ziffer 1.2. Buchstabe i. erhält folgende Fassung

- i. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zu bzw. von dem Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe, insbesondere anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, über die südliche Zu- bzw. Abfahrt (Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg, Sapporobogen)

c) Der Ziffer 1.2. wird folgender Buchstabe p. angefügt

- p. Fahrten von Personen, im Rahmen ihrer Tätigkeit für soziale oder pflegerische Hilfsdienste, unter Mitführung eines entsprechenden Nachweises.
Für pflegerische Hilfsdienste tätig im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, deren Tätigkeit die Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen umfasst und die diese hierfür aufsuchen. Hierzu gehören neben ambulanten Pflegediensten auch Hebammen und Entbindungspfleger. Für soziale Hilfsdienste tätig sind Personen, die für eine in einem öffentlichen Register, wie insbesondere dem Vereins- oder Gewerberegister, eingetragene Hilfsorganisation tätig sind und in diesem Rahmen Bedürftige aufsuchen, um sie mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen oder zu betreuen bzw. Fahrten zum Transport von Gütern für die Versorgung Bedürftiger zurücklegen.
Als Nachweis, der bei Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste mitgeführt werden muss, kann insbesondere der orange Parkausweis für soziale Dienste, eine Kennzeichnung des Fahrzeuges in Form einer festen und dauerhaften Aufschrift des sozialen oder pflegerischen Hilfsdienstes oder eine ausgestellte Bescheinigung des sozialen oder pflegerischen Hilfsdienstes dienen.

d) Der Ziffer 1.2. wird nach dem neu angefügten Buchstaben p. folgender Buchstabe q. angefügt

- q. Fahrten von Personen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Form der Hin- und Rückfahrt zu ihrer Arbeitsstätte, sofern aufgrund der Uhrzeit von Arbeitsbeginn und/oder -ende ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist und kein anderes

Fahrzeug, welches vom Fahrverbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht. Ein Ausweichen auf den ÖPNV ist nicht zumutbar, wenn Arbeitsbeginn oder -ende zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr liegen. Bei der Fahrt ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers darüber, dass Arbeitsbeginn bzw. -ende notwendigerweise in diesem Zeitraum liegen, mitzuführen und bei selbstständig Tätigen ein Nachweis in Form einer Auftragsbestätigung, aus der sich die Ausführungszeit in dem genannten Zeitraum ergibt.

e) Der Ziffer 1.2. wird nach dem neu angefügten Buchstaben q. folgender Buchstabe r. angefügt

r. Anwohner*innen von Straßen, die außerhalb der Umweltzone liegen und die ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) erreicht bzw. ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) verlassen werden können, befristet bis zum 31.03.2024. Der Mittlere Ring (B2R) darf zur Erreichung bzw. zum Verlassen dieser Straßen auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dies bedeutet, dass der Mittlere Ring (B2R) zwar kurzfristig befahren werden darf, die Umweltzone aber bei der nächsten Möglichkeit wieder verlassen werden muss.

2. Die sofortige Vollziehung von 1. wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe

Die Allgemeinverfügung über die Ausnahme von Diesel-Verkehrsverböten vom 10.01.2023 dient dazu, entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG) und hierzu für bestimmte Fahrten auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i.V.m. § 40 Abs. 1 BImSchG allgemeine Ausnahmen zuzulassen. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung werden weitere Ausnahmen ergänzt, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen oder weil überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird am Verkehr von Taxen, Mietwagen und Fahrzeugen mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie an Fahrten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g, i der Freistellungs-Verordnung gesehen, weil diese Transportmittel bei Bedarf auch Personen eine Kfz-Nutzung für bestimmte Zwecke ermöglichen, die über kein eigenes Kfz verfügen oder nicht selbst fahren können. Damit wird der öffentliche Verkehrsraum entlastet, weil weniger eigene Fahrzeuge angeschafft werden müssen bzw. Fahrten gebündelt werden können.

Für Fahrten zu und von dem Parkplatz Olympiastadion - Parkharfe zum Parken, insbesondere anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, über den Abschnitt der Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg und Sapporobogen wird eine generelle Ausnahme erlassen. Zum Zweck des Parkens wird über den kürzesten Weg eine Kreuzung des Mittleren Rings, in dessen Bereich keine Randbebauung vorliegt, zugelassen, um den Parkplatz Olympiastadion - Parkharfe zu erreichen. Die Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse, da die gezielte Nutzung der dafür vorgesehenen großräumigen Parkfläche, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, ermöglicht wird sowie hierdurch der Parksuchverkehr im unmittelbaren Umfeld, insbesondere in Wohngebieten außerhalb der Umweltzone, vermieden wird.

Für Fahrten von Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für soziale oder pflegerische Hilfsdienste wird eine generelle Ausnahme erlassen.

Die Ausnahme liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch die Ausnahme wird insbesondere sichergestellt, dass die Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger Personen weiter gewährleistet ist und Personen, die auf soziale und pflegerische Hilfsdienste angewiesen sind,

weiter unterstützt werden können. Gemäß Artikel 1 der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit hat jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können. Hierunter fällt auch die Wahl dieser Personen, bestimmen zu können, wo sie sich aufhalten und leben möchten. Zur Ausübung dieses Rechts muss gewährleistet sein, dass für soziale und pflegerische Hilfsdienste tätige Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Personen innerhalb der erweiterten Umweltzone weiterhin betreuen können, und ihnen damit Unterstützung bei der Führung eines selbstständigen Lebens leisten können.

Eine generelle Ausnahme wird auch für Fahrten von Personen zur Hin- und Rückfahrt zu ihrer Arbeitsstätte gewährt, sofern hinsichtlich entweder der Hin- und/oder der Rückfahrt ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist und kein anderes Fahrzeug, welches vom Fahrverbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht.

Von dieser Ausnahme sind insbesondere auch Schichtdienstleistende, die beispielsweise in Industriebetrieben oder in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen arbeiten, erfasst. Zudem können beispielsweise Bäcker*innen, Metzger*innen und in der Gastronomie tätige Personen erfasst sein.

Eine Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG kann gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zugelassen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Insbesondere im Hinblick auf im Schichtdienst arbeitendes Personal in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme. Diese ist zur durchgehenden Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen in Form der medizinischen Versorgung der Bevölkerung notwendig. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass im Schichtdienst arbeitendes Personal die Arbeitsstelle auch zu Uhrzeiten erreichen kann, zu denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist.

Auch im Hinblick auf Personen, deren Tätigkeit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst, wie insbesondere Mitarbeiter*innen der Polizei, der Feuerwehr und des Winterdienstes, besteht ein öffentliches Interesse an einer Ausnahme. Diese ist zur durchgehenden Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung für die Bürger*innen notwendig. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter*innen ihre Arbeitsstelle zu diesem Zweck auch zu Uhrzeiten erreichen können, zu denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist.

Im Hinblick auf sonstige Schichtdienstleistende sowie weitere Personen, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht auf den ÖPNV ausweichen können und kein anderes Fahrzeug für die Fahrt zur bzw. von der Arbeitsstelle zur Verfügung haben, erfordern überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner die Erteilung einer Ausnahme. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass Personen ihren Arbeitsplatz auch zu Zeiten erreichen können, in denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar möglich ist. Dadurch können sie auch weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, um die Erhaltung ihrer Lebensgrundlage zu gewährleisten. Des Weiteren können hierdurch insbesondere Fertigungs- und Produktionsprozesse aufrechterhalten werden.

Für Anwohner*innen der Umweltzone gilt bis zum 31.03.2024 eine generelle Ausnahme für das Befahren der Umweltzone. Diese Übergangsfrist wird zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Einführung des zonalen Fahrverbots für Diesel Euro 5/V und schlechter gewährt. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wird auch für Anwohner*innen von Straßen, die außerhalb der Umweltzone liegen, die aber ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) erreicht bzw. ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) verlassen werden können, befristet bis zum 31.03.2024, eine generelle Ausnahme erlassen. Die Einschränkung der Erreichbarkeit kann sich insbesondere aufgrund von Einbahnstraßen oder Baustellen ergeben. Durch die Festlegung der Ausnahme wird auch diesen Anwohner*innen eine Übergangsfrist gewährt.

An der sofortigen Vollziehung der Regelungen in Ziffer 1 besteht angesichts des weitreichenden Eingriffs durch das Fahrverbot in die Rechte der davon Betroffenen ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt München nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München festgelegte Ausweitung und Verschärfung der Umweltzone erfolgt über die entsprechende Beschilderung. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmevorschriften ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.02.2023 bzgl. der Erweiterung der Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen, wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. März 2023

Referat für Klima- und Umweltschutz
gez. Christine Kugler
berufsmäßige Stadträtin